

CLUBKOMBINAT

HAMBURG e.V.

BEITRAGSORDNUNG

1 – Allgemeines

Die Mitgliederversammlung des Clubkombinat Hamburg e.V. hat am 27. April 2016 gemäß §6, Abs. 7c. der Satzung vom 06. Juli 2004 in Hamburg die nachfolgende Beitragsordnung mit Wirkung zum 01.05.2016 verabschiedet.

2 – Fälligkeit

Das Clubkombinat Hamburg e.V. erhebt einen **Jahresmitgliedsbeitrag**. Der Jahresbeitrag wird durch die Rechnungsstellung zum 01. Oktober jeweils zu Beginn des kommenden Monats fällig und wird per Bankeinzug abgebucht.

3 – Beitragshöhe

Der Jahresbeitrag ist mehrwertsteuerpflichtig. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Kalenderjahresende. Folgende Einstufungsvarianten sind zu Grunde gelegt:

VERANSTALTER (ohne eigene Spielstätte/n) / FESTIVALS

- 00,00 € - Non-Profit Veranstalter (nicht angemeldet)
- 50,00 € - semi-professionelle Veranstalter (angemeldet, gemeinnützige Vereine¹ und Veranstalter bis zu einem Jahresumsatz von 50.000 €)
- 170,00 € - kleinere Profi-Veranstalter (Jahresumsatz von 50.001 € bis 500.000 €)
- 400,00 € - größere Profi-Veranstalter (Jahresumsatz über 500.001 €)

EINZELPERSONEN

- 170,00 €

MUSIKCLUBS

- 170,00 € bei 0 < 100 Besucherkapazität (Kategorie klein)*
- 240,00 € bei 101 < 500 Besucherkapazität (Kategorie mittel)*
- 400,00 € bei mehr als 501 Besucherkapazität (Kategorie groß)

* Jedes Mitglied, das aus Mitteln des Live Concert Account (**inkl. LCA+**) über die Grenze von 4.000 € pro Jahr profitiert, zahlt den Beitragshöchstsatz von 400,00 € p.a.

FÖRDERMITGLIEDER

Fördermitglieder zahlen einen Förderbetrag. Der Betrag für die Fördermitglieder wird individuell, vom Vorstand und dem Fördermitglied bzw. dessen Vertretern gemeinsam, festgelegt.

EHRENMITGLIEDER

Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

4 – Lastschriftinzugsverfahren

Bei Aufnahme neuer Mitglieder wird der Einzug der Beiträge im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens vereinbart. Von diesem Verfahren kann nur in begründeten Einzelfällen und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses abgewichen werden.

Mitgliedern, deren Beiträge nicht im Wege des Lastschriftinzugsverfahrens eingezogen werden, sollen die durch andere Zahlungsweise entstehenden Mehrkosten zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag belastet werden. Diese Mehrkosten können pauschaliert werden. Die Pauschale beträgt 10,00 € p.a. netto.

5 – Rücklastschriften

Die für Rücklastschriften im Lastschrift-Einzugsverfahren anfallenden Kosten werden dem jeweiligen Mitglied in Rechnung gestellt.

¹ Bei veranstaltenden Vereinen, die eine Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorweisen können, entfällt eine Einstufung nach Umsatz.